

Die FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration setzt sich für den Schutz und die Rechte von Migrantinnen ein, die von Gewalt und Ausbeutung betroffen sind. Zu diesem Zweck führt sie zum einen die Beratungsstelle für Migrantinnen und zum anderen die spezialisierte Interventionsstelle Makasi für Opfer von Frauenhandel. Die Fachstelle leistet zudem bildende und politische Arbeit.

Factsheet Sexarbeit

Sexarbeit ist Arbeit

Sexarbeit ist seit 1942 in der Schweiz legal und steht unter der verfassungsmässigen Wirtschaftsfreiheit. Sexarbeit ist Arbeit, aber keine Arbeit wie jede andere. Bei der Sexarbeit ist nicht die Person selbst Handelsware, sondern die sexuelle Dienstleistung. Personen, die sexuelle Dienstleistungen anbieten, haben wenig Rechte und sind vielfältigen Diskriminierungen ausgesetzt.

Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter

Sexarbeit bedeutet nicht zwangsläufig, dass ein Mann die Dienstleistungen einer Frau kauft. Es gibt Strichjungen, Sexarbeit von Frauen für Frauen, und es gibt immer mehr Europäerinnen, die beispielsweise bei kenianischen *beach boys* Sex kaufen. Die FIZ ist auf den geschlechtsspezifischen Kontext spezialisiert und führt eine Beratungsstelle für Migrantinnen. Sexarbeitende, die sich an die Beratungsstelle wenden, sind in aller Regel Frauen.

Stigmatisierung und Diskriminierung

Sexarbeitende werden stigmatisiert und diskriminiert. Eine Frau, von der bekannt ist, dass sie als Sexarbeiterin tätig ist, findet nur mit grosser Mühe eine Wohnung. Die Abwertung erschwert zudem den Ausstieg aus der Sexarbeit: Wer sich für eine andere Stelle bewirbt, muss einen lückenlosen Lebenslauf vorweisen können. Sexarbeitende können ihre Tätigkeit im Lebenslauf nicht aufführen, aus Angst, dass sie abgewiesen werden. Die meisten verheimlichen deshalb, wie sie ihr Geld verdienen und führen ein Doppelleben. Das ist eine enorme psychische Belastung. Es macht es auch schwierig, selbstbewusst aufzutreten und für die eigenen Rechte einzustehen.

Sexarbeit ist nicht dasselbe wie Frauenhandel

Es gibt Frauen, die als Opfer von Frauenhandel zur Sexarbeit gezwungen werden. Aber Sexarbeit ist nicht dasselbe wie Frauenhandel. Sexarbeit kann ein Schritt sein auf dem Weg zu ökonomischer Unabhängigkeit. Die Tätigkeit wird von den Frauen, die sie ausüben, selbst gewählt. Frauenhandel hingegen ist nie selbst gewählt. Frauenhandel ist eine schwere Menschenrechtsverletzung und Straftat, welche in der Schweiz (StGB Art. 182 Menschenhandel) geahndet wird.

Selbstbestimmte Sexarbeit

Selbstbestimmung in der Sexarbeit heisst, dass Sexarbeiterinnen selbst entscheiden, welche Dienstleistung sie anbieten, welche Freier sie bedienen und wieviel ihre Dienstleistung kostet. Sie verfügen selbst frei über ihren Verdienst. Auch in den Fällen, in denen Sexarbeit aufgrund mangelnder Alternativen als Überlebensstrategie ausgeübt wird, kann sie selbstbestimmt ausgeübt werden.

Zahlen

Die Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen ist gross. Von 350'000 Männern ist die Rede, die mindestens einmal pro Jahr Freier sind, das heisst, fast jeder fünfte Mann in der Schweiz zwischen 20 und 65 Jahren.¹ ExpertInnen schätzen, dass in der Schweiz jährlich 4'000 bis 8'000 Personen im Erotikgewerbe arbeiten.² Da sich mehrere Sexarbeitende über ein Jahr hinweg einen Arbeitsplatz teilen, schätzen andere ExpertInnen, dass es 13'000 bis 20'000 sind.³ Der Jahresumsatz des Sexgewerbes in der Schweiz beläuft sich schätzungsweise auf eine halbe bis zu einer Milliarde Franken.⁴ Nur der geringste dieses Profits geht an Sexarbeitende selbst, der grössere Teil verteilt sich auf Betreiber und Vermittler in der Sexindustrie. NGOs schätzen, dass rund 75 Prozent der Frauen im Sexgewerbe in der Schweiz Migrantinnen sind.

Rechtliche Probleme

Neue Versuche zur Regulierung des Sexgewerbes sowie kantonale und regionale Gesetze und Verordnungen werden unter dem Deckmantel „Schutz für Sexarbeiterinnen“ und „Bekämpfung des Menschenhandels“ entwickelt. Die meisten Auflagen erschweren es jedoch den Sexarbeitenden, selbstbestimmt und legal tätig zu sein und unter sicheren Bedingungen zu arbeiten. Denn die bürokratischen Hürden für die legale Ausübung von Sexarbeit (Bewilligungen, Business Pläne etc.) sind für viele Sexarbeitende zu hoch und drängen sie in die Illegalität.

Trotz legalem Gewerbe können zurzeit keine gültigen Verträge zwischen Sexarbeitenden und Freiern oder ArbeitgeberInnen (z.B. SalonbetreiberInnen) entstehen, da solche Verträge in der Rechtsprechung als „sittenwidrig“ angesehen werden. Diese Auslegung hat zur Folge, dass Sexarbeitende eine ausstehende Zahlung nicht vor Gericht einfordern können, obwohl sie ihre Dienstleistung erbracht haben. Dadurch wird die grundlegende Annahme der verfassungsmässigen Wirtschaftsfreiheit verletzt und das Sexgewerbe gegenüber anderen Gewerben diskriminierend und bevormundend behandelt.

Endnoten:

¹ Aids-Hilfe Schweiz: Jahresbericht 2014: Programm Sex Work, 2015, S. 22.

² Lorenz Biberstein, Martin Killias: Erotikbetriebe als Einfallstor für Menschenhandel? Eine Studie zu Ausmass und Struktur des Sexarbeitsmarktes in der Schweiz, 2015, S. 12

³ Géraldine Bugnon, Milena Chimienti, Laura Chiquet: Sexmarkt in der Schweiz. Teil 3: Mapping, contrôle et promotion de la santé dans le marché du sexe en Suisse. Université de Genève 2009.

⁴ Lorenz Biberstein, Martin Killias: Erotikbetriebe als Einfallstor für Menschenhandel? Eine Studie zu Ausmass und Struktur des Sexarbeitsmarktes in der Schweiz, 2015, S. 12